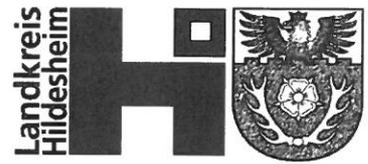


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2019

Herausgegeben in Hildesheim am 06. November 2019

Nr. 44

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 15.10.2019 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AÖR“ vom 30.05.2011, 30.06.2011, 30.04.2013, 31.10.2014, 15.05.2015 und 31.10.2016 und über die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AÖR“ | 806 |
| 21.10.2019 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes HO 27 „Samelson Campus“ der Stadt Hildesheim | 822 |
| 21.10.2019 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes HO 104 und der örtlichen Bauvorschrift HO 104 „Senator-Braun-Allee Ost II“ der Stadt Hildesheim | 824 |
| 21.10.2019 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes HN 135 mit örtlicher Bauvorschrift HN 135 „Gropiusstraße Süd“ der Stadt Hildesheim | 827 |
| 28.10.2019 - Bekanntmachung des Jahresabschluss 2013, der Verwendung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten des Flecken Lamspringe, Gemeinde Lamspringe | 829 |
| 28.10.2019 - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim | 830 |
| 05.11.2019 - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim | 831 |
| 05.11.2019 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim | 832 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**über die Beteiligung weiterer Träger
in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale
Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011,
vom 30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015 und vom 31.10.2016
und
über die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
„Hannoversche Informationstechnologien AöR“**

Die Region Hannover, vertreten durch Hauke Jagau,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Marc Lahmann,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann,
die Stadt Burgwedel, vertreten durch, Axel Düker,
die Stadt Celle, vertreten durch Jörg Nigge,
die Stadt Diepholz, vertreten durch Dr. Thomas Schulze,
die Gemeinde Edemissen, vertreten durch Frank Bertram,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Dr. Christian Grahl,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Cord Mittendorf,
der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch Tjark Bartels,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Sabine Tegtmeyer-Dette,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Claus-Dieter Schacht-Gaida,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Olaf Levonen,
die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer,
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch Lutz Erwig,
die Gemeinde Ilsede, vertreten durch Otto-Heinz Fründt,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Jürgen Köhne,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Mirko Heuer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Klaus Sidortschuk,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Uwe Sternbeck,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Ramona Schumann,
den Landkreis Peine, vertreten durch Franz Einhaus,
die Stadt Peine, vertreten durch Klaus Saemann,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Stephanie Harms,
die Stadt Seelze, vertreten durch Detlef Schallhorn,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke,

die Stadt Springe, vertreten durch Christian Springfeld,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg,
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Helge Zychlinski,
die Gemeinde Wendeburg, vertreten durch Gerd Albrecht,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Christoph Meineke und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-Axel Eberhardt

- im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226),

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Stadt Peine und die Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für die Stadt Peine und die Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aller bisherigen Vereinbarungen.

§ 2

Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 4.000,- € auf 57.600,-€ erhöht. Diese Erhöhung wird von der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:
 - Region Hannover: 25.600,- €
 - Stadt Barsinghausen 1.000,- €
 - Stadt Burgdorf 1.000,- €

| | |
|-----------------------------|-----------|
| ▪ Stadt Burgwedel | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Celle | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Diepholz | 1.000,- € |
| ▪ Gemeinde Edemissen | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Garbsen | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Gehrden | 1.000,- € |
| ▪ Landkreis Hameln-Pyrmont | 1.000,- € |
| ▪ Landeshauptstadt Hannover | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Hemmingen | 1.000,- € |
| ▪ Landkreis Hildesheim | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Hildesheim | 1.000,- € |
| ▪ Gemeinde Hohenhameln | 1.000,- € |
| ▪ Gemeinde Ilsede | 1.000,- € |
| ▪ Gemeinde Isernhagen | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Laatzen | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Langenhagen | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Lehrte | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Neustadt a. Rbge. | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Pattensen | 1.000,- € |
| ▪ Landkreis Peine | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Peine | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Ronnenberg | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Seelze | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Sehnde | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Springe | 1.000,- € |
| ▪ Gemeinde Uetze | 1.000,- € |
| ▪ Gemeinde Wedemark | 1.000,- € |
| ▪ Gemeinde Wendeburg | 1.000,- € |
| ▪ Gemeinde Wennigsen | 1.000,- € |
| ▪ Stadt Wunstorf | 1.000,- € |

§ 3

Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen

kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Absatz 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 7

Satzungsänderungen

Es wird im Zuge der Beteiligung der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ die Unternehmenssatzung mit Stand vom 31.10.2016 entsprechend der 6. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§9

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 15.10.2019

Anlagen:

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister
Stadt Celle, der Oberbürgermeister
Stadt Diepholz, der Bürgermeister
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat,
Stadt Peine, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien hannIT AöR“

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), haben:

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom 21.05.2019,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom 23.05.2019,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 16.05.2019,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom 13.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung vom 24.06.2019,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom 24.06.2019,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom 26.06.2019,
- der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung vom 25.06.2019,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom 23.05.2019,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 20.05.2019,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom 16.05.2019,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom 27.05.2019,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 22.05.2019,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 04.07.2019,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 03.07.2019,
- der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 26.06.2019,
- der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom 31.07.2019,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom 23.05.2019,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom 03.07.2019,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom 23.05.2019,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzungen vom 20.05.2019,
- der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung vom 18.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom 19.06.2019

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 1 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Anstalt führt den Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "hannIT".

§ 1 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Das Stammkapital beträgt 57.600,- €

§ 2 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Träger nehmen die Leistungen der Anstalt ganz oder teilweise in Anspruch. Insbesondere zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben können die Träger nachfolgende Unterstützung einholen:

- Rechenzentrumsbetrieb von IT-Infrastruktur, Hard- und Software einschließlich Basisdiensten wie zum Beispiel Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit
- Einführung und Betreuung von Fachanwendungen
- Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten zur Erledigung insbesondere öffentlicher Aufgaben
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen und Übergängen zu öffentlichen Netzen
- Sprach- und Datendienste, insbesondere Telekommunikation
- Aufbau und Unterstützung von eGovernment-Angeboten
- Softwareberatung, -entwicklung, -einführung und -pflege
- Geschäftsprozessberatung und -optimierung
- Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der IuK-Technik
- Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit incl. der Bestellung von Datenschutzbeauftragten
- Beschaffung, Verkauf und Vermietung von IT-Produkten und IT-Einrichtungen

Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen der Anstalt werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Abs. 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.

§ 4 (2) wird als neue Absatznummer eingefügt (die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst) und erhält folgende Fassung:

(2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 be-

tragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

§ 4 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

§ 4 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nach Abs. 3 wird dieses durch eine von der Vertretung des Trägers benannte Stellvertreterin oder einen benannten Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigter des Trägers ist, vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.

§ 4 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt,

wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 4 (6) erhält folgende Fassung:

- (6) Auf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Vertreterinnen und Vertreter mit und ohne Stimmrecht sowie die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie der Ersatzmitglieder endet mit der Bestätigung der für die folgende Wahlperiode der Personalvertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter oder mit Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

§ 5 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Verwaltungsrat ist höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der AöR im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Er nimmt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 NPersVG zugleich die Entscheidungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde wahr.

§ 5 (3) lit h erhält folgende Fassung:

- (3) h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die eine finanzielle Verpflichtung von über 200.000 Euro begründen, ohne dass dem entsprechenden Auftrag eine verbindliche Bestellung eines Trägers gegenübersteht, oder die eine finanzielle Verpflichtung für einen Zeitraum von über drei Jahren und weitreichende finanzielle Auswirkungen begründen,

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Anstalt fördert den fachlichen Austausch mit und zwischen den Trägern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere durch die nach § 5 Abs. 3 lit. g eingerichteten Gremien. Die Mitwirkung steht allen Trägern offen.

§ 7 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.

§ 7 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

§ 7 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

§ 7 (7) erhält folgende Fassung:

- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 7 (8) erhält folgende Fassung:

- (8) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

§ 7 (12) erhält folgende Fassung:

- (12) Beschlüsse des Verwaltungsrats können im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 (13) war vorher Absatz 4 (die Nummerierung wurde entsprechend angepasst) erhält folgende Fassung:

- (13) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates auch nach Abs. 12 nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates – oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – im

Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und für die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

§ 7 (14) erhält folgende Fassung:

- (14) Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 (15) erhält folgende Fassung:

- (15) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten sie die kommunale Anstalt gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.

§ 8 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.

§ 9 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten.

§ 10 (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 13 (4) erhält folgende Fassung:

(4) Nach Gründung der Anstalt eingestelltes Personal bzw. Personal ohne ein Rückkehrrecht zu einer Trägerkommune der AöR erhält ebenfalls ein Übernahmeangebot von einer der Trägerkommunen. Die Personalübernahmeverpflichtung der Trägerkommunen wird auf Basis der Personalkosten anteilig nach dem durchschnittlichen Umsatzanteil in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Auflösung der AöR bestimmt. Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuordnung.

§ 13 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Ein Anspruch auf Übernahme durch eine Trägerkommune gemäß Abs. 4 besteht nicht, soweit das Arbeitsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmerin oder des betroffenen Arbeitnehmers im Wege des Betriebsübergangs bzw. Betriebsteilübergangs im Sinne des § 613a BGB von der AöR auf einen anderen Rechtsträger übergeht.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 30.09.2019

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister
Stadt Celle, der Oberbürgermeister
Stadt Diepholz, der Bürgermeister
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat,
Stadt Peine, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans HO 27 „Samelson Campus“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 a, Telefon-Nr. 05121/301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans HO 27 „Samelson Campus“ in Kraft.

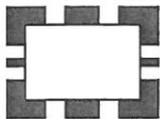
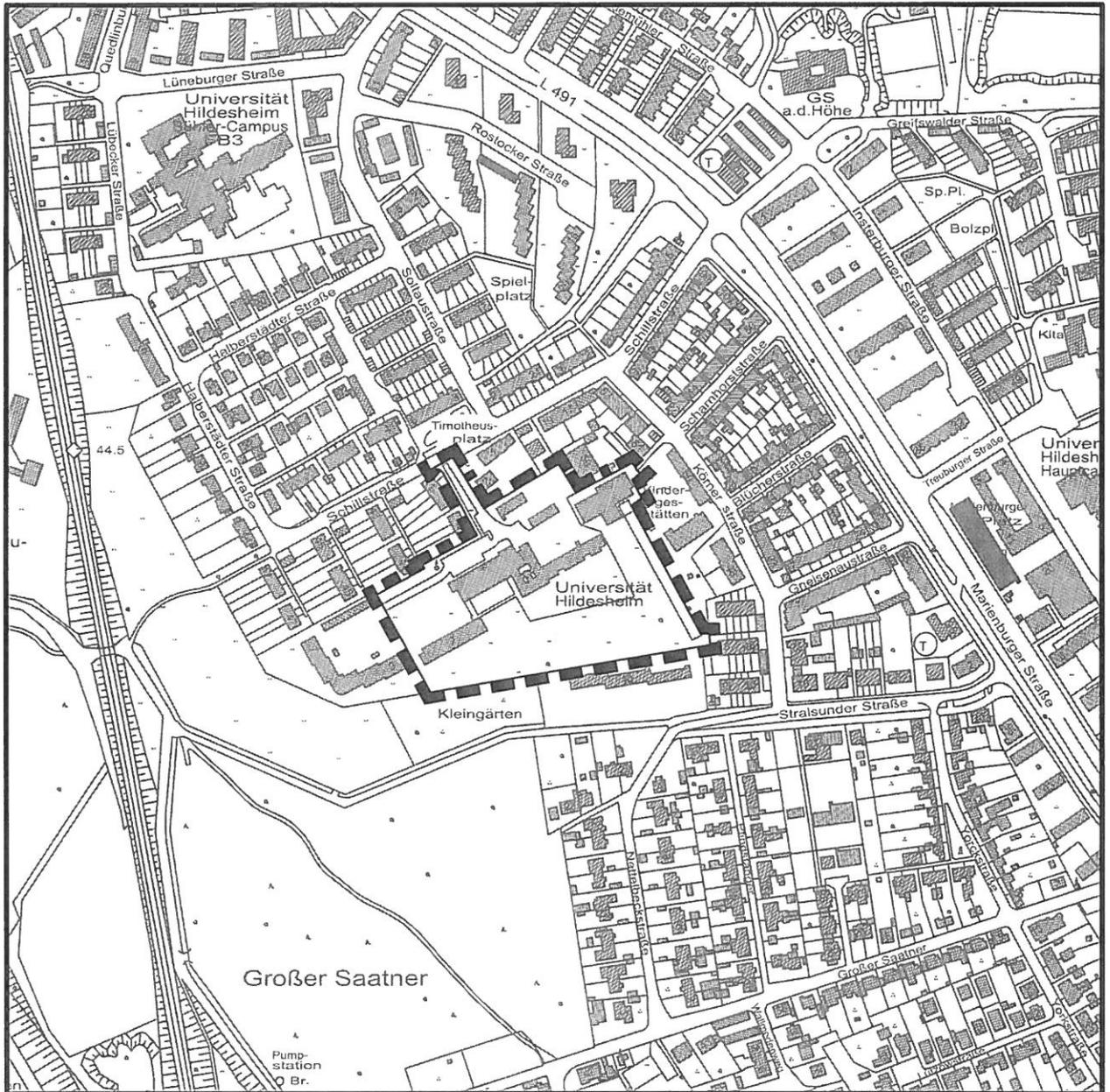
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 21. Oktober 2019

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans HO 27



Grenze des Geltungsbereichs





Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HO 104 und der örtlichen Bauvorschrift HO 104 „Senator-Braun-Allee Ost II“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 a, Telefon-Nr. 05121/301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan HO 104 und die örtliche Bauvorschrift HO 104 „Senator-Braun-Allee Ost II“ in Kraft.

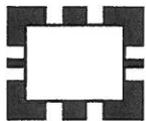
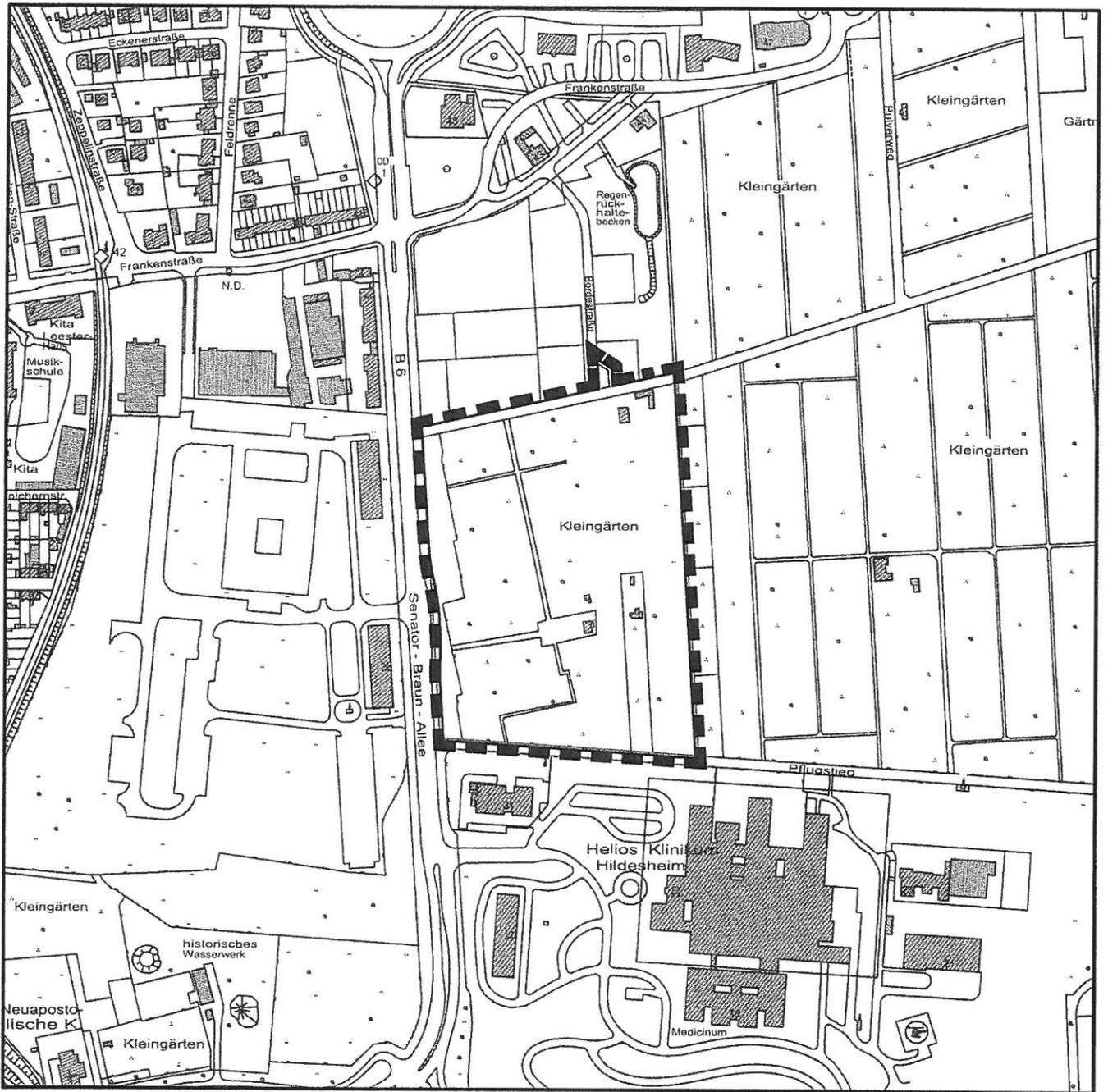
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 21. Oktober 2019


Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

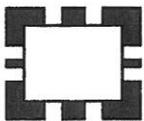
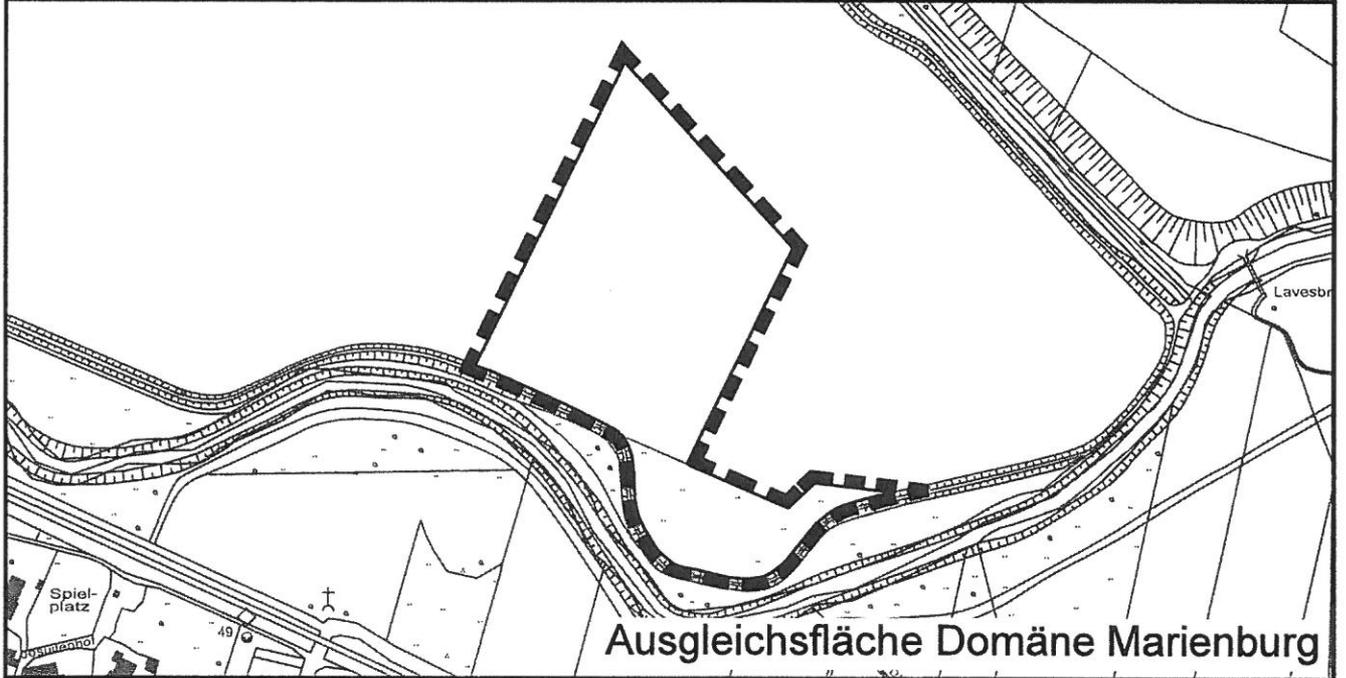
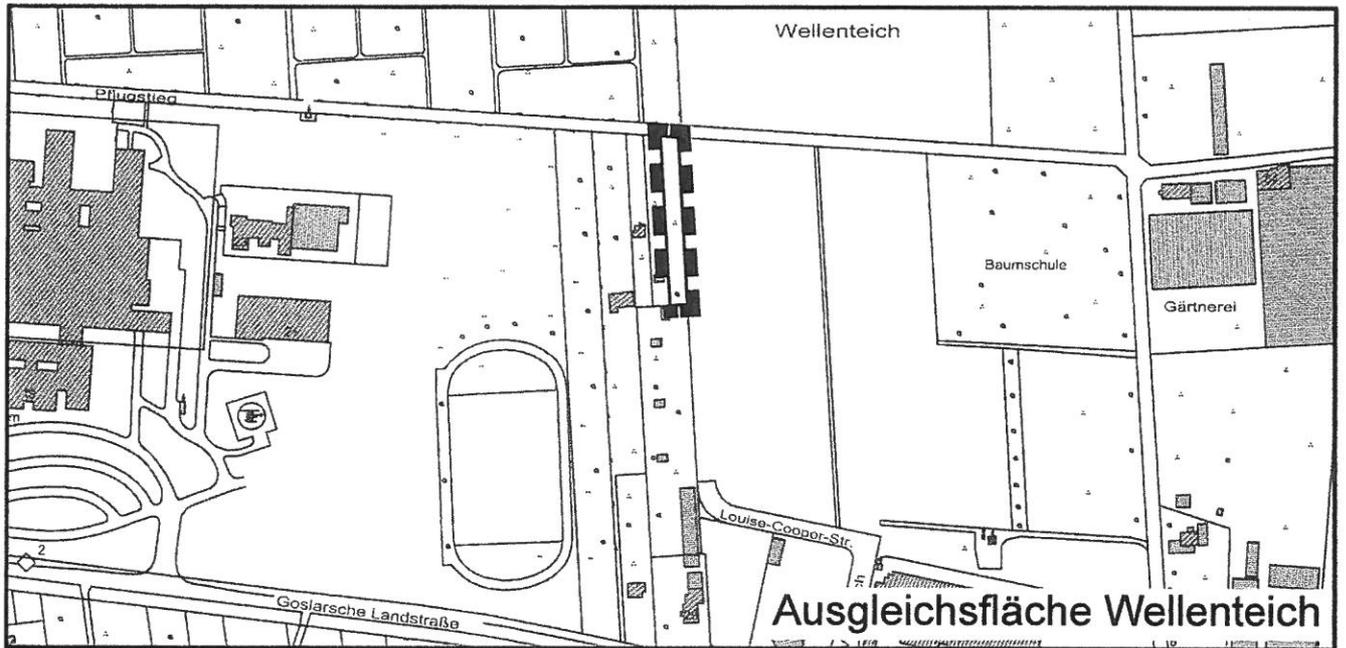
Bebauungsplan HO 104



Grenze des Geltungsbereichs A



Bebauungsplan HO 104



Grenze der Geltungsbereiche B und C





Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans HN 135 mit örtlicher Bauvorschrift HN 135 „Gropiusstraße Süd“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 die o.g. Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 05121/301-3035, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschrift auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans HN 135 mit örtlicher Bauvorschrift HN 135 „Gropiusstraße Süd“ in Kraft.

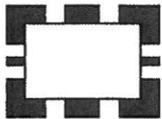
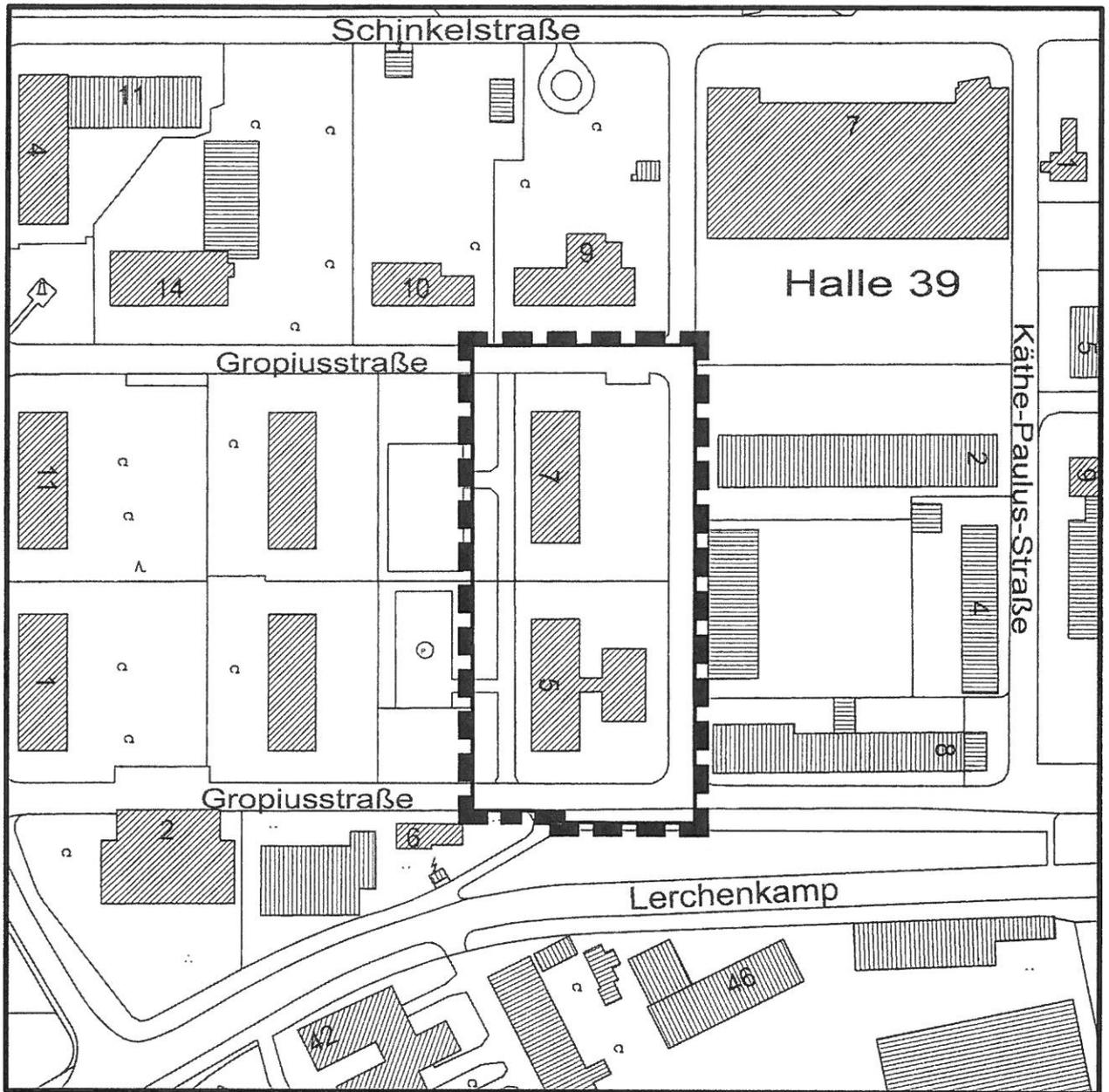
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 21. Oktober 2019

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplans HN 135



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

04/19 M. 1:2000

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2013, der Verwendung des Jahresüberschusses /-fehlbetrages und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten des Flecken Lamspringe

1. In seiner Sitzung am 12.09.2019 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe als Rechtsnachfolger des Flecken Lamspringe folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss des Flecken Lamspringe für das Haushaltsjahr 2013 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene

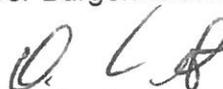
- a) Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 83.616,73 € wird mit dem Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss verrechnet und
- b) der Fehlbetrag aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von -2.337,50 € wird in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2013 und Verwendung des Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 11.11.2019 bis 20.11.2019 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 12 öffentlich aus.

Lamspringe, 28.10.2019

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister


(Humbert)



Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung am Dienstag, 12.11.2019 um 15:30 Uhr im kl. Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 12.11.2019

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.08.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Radverkehrskonzept für den Landkreis Hildesheim
Zwischenbericht
Vorstellung durch die Gutachter SHP Ingenieure
5. Haushalt 2020, Dezernat 3 Bildung, Bau, Verkehr und Umwelt
Vorlage Nr.: - wird nachgereicht -
6. Einführung des Tarifverbundes ROSA
Informationen
7. Regionales Entwicklungskonzept
Sachstandsbericht
8. Klimaschutz-Check für Verwaltungsvorlagen
Antrag-Nr. 345 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.10.2019
9. Gymnasium Sarstedt – Neubau
Änderung des Beschlusses vom 02.04.2019
Vorbereitung und Einleitung eines Investorenwettbewerbs
Vorlage-Nr.: - wird nachgereicht -
10. Ehem. Georg-Sauerwein-Schule Gronau;
Beschluss zur Kostenentwicklung der Ölschadenssanierung
Vorlage-Nr.: - wird nachgereicht –
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, 28.10.2019

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung

05.11.2019

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 15.11.2019 um 08:30 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.10.2019 – Verbandsdrucksache Nr. 372 -
3. Vorübergehende Bestellung einer stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin
4. Neubesetzung und Ausschreibung der Verbandsgeschäftsführungsstelle
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Gez. Donat

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

Am Donnerstag, dem 14.11.2019, um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 12.09.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Abschlussbericht zum Thema Masern im Landkreis Hildesheim
- mdl. Bericht
5. Mittelabruf Sozialfonds des Landkreises Hildesheim "Unterstützung von Frauen in Not"
- Sachstandsbericht
6. SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- 6.1. Rechtsänderungen im Eingliederungshilferecht ab 01.01.2020
- Sachstandsbericht
- 6.2. Vereinbarung nach § 131 Sozialgesetzbuch – IX. Buch (SGB IX) für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche – Übergangsvereinbarung ab dem Jahr 2020.
- Vorlage 674/XVIII
7. Anträge von Sportvereinen und Gemeinden auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Sportförderung
- Vorlage 665/XVIII
8. Übersicht über die Zuwendungen, Förderungen und Projekte im Haushaltsjahr 2020 (Budget 20 des Dezernates 4)
- Vorlage 683/XVIII
9. Abschluss von Zuwendungsvereinbarungen aus dem Bereich des Gesundheitsamtes
- Vorlage 672/XVIII
10. Abschluss von Zuwendungsvereinbarungen für die Suchtberatungsstellen im Landkreis Hildesheim ab dem Jahr 2020
- Vorlage 676/XVIII

11. Antrag des Sozialpsychiatrischen Verbundes Hildesheim auf Förderung der Öffentlichkeits- und Projektarbeit im Jahr 2020
- Vorlage 671/XVIII
12. Abschluss von Zuwendungsvereinbarungen und Zuschüsse aus dem Bereich 402 - Amt für Teilhabe und Rehabilitation und 403 - Amt für Sozialhilfe und Senioren
- Vorlage 656/XVIII
13. Engergiesperren verhindern - Härtefallfond einrichten
- Antrag 346/XVIII
14. Ombudschäftliche Beratung in der Kinder - und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim
- Antrag 347/XVIII
15. Personalbedarfsplanung und -entwicklung für medizinische Fachberufe im Gesundheitsamt
- Vorlage 682/XVIII
16. Haushalt 2020
Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

- Vorlage 651/XVIII
- 16.1. Bestands- und Unterhaltungsverzeichnis für die Kinder-Tageseinrichtungen
- Antrag 348/XVIII
- 16.2. Zentrale Erfassung der Kosten für die Kinderbetreuung
- Antrag 349/XVIII
- 16.3. Zuwendungen für Vormundschaftsvereine ab 2020; Vorlage 621/XVIII
- Antrag 350/XVIII
- 16.4. Antrag zum HH 2020 - "radius" - Service und Beratungsstelle gegen Radikalisierung und Demokratiefeindlichkeit
- Antrag 351/XVIII
- 16.5. Schulstarterpaket
- Antrag 352/XVIII
- 16.6. ESF-Programm "Akti(F) - Aktiv für Familien und ihre Kinder"
- Antrag 353/XVIII
- 16.7. Fortführung des Runden Tisch "Bekämpfung der Folgen von Kinderarmut in Std + LK"
- Antrag 355/XVIII
- 16.8. Antrag zum Haushalt 2020 – Familienberatung der Diakonie
- Antrag 358/XVIII
- 16.9. Ombudschäftliche Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim
- Antrag 354/XVIII
17. Mitteilungen der Verwaltung

18. Anfragen

Im Anschluss findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, den 05.11.2019

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Wöhler